

STELLUNGNAHME

zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung

Wien, am 18.03.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Auch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sieht ein Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit dem Zugang und der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Gütern und Dienstleistungen vor.

Aufgrund der vorliegenden Novelle möchte der Österreichische Behindertenrat nochmals nachfolgende Kritikpunkte an der bestehenden Verordnung in Erinnerung rufen.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 34:

Barrierefreiheit wird in diesem Paragraphen teilweise erst ab einer gewissen Größe oder Anzahl gefordert (so z.B. in lit. h und i). Außerdem fehlt eine eigenständige Regelung zu Beherbergungsbetrieben.

Dies widerspricht den Vorgaben der UN-BRK und des BGStGs, sowie betreffend die Beherbergungsbetriebe der ÖNORM B 1603:2013 (Punkt 6.2.1.).

Um Anbietern von Dienstleistungen die erforderliche Rechtssicherheit zu geben, sodass sie darauf vertrauen können, dass ein Betriebsgebäude, das den Bestimmungen der Bautechnikverordnung entspricht, sie auch wirklich vor einem Schadenersatzanspruch schützt, sind die Mindestgrößen aus der Verordnung zu streichen und eine Bestimmung entsprechend der ÖNORM B 1603:2013 (Punkt 6.2.1.) in die Verordnung aufzunehmen.

Zu § 35:

In Abs 2 wird bewusst eine Abweichung von der OIB-Richtlinie 4 statuiert, wonach die Verpflichtung zur Errichtung eines Personenaufzuges erst ab vier Geschoßen und mehr als zehn Wohneinheiten besteht.

Dies hat eine massive Einschränkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und deren freier Wohnungswahl zur Folge.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass der Abs 2 aus der Verordnung gestrichen wird.

Zu § 42a:

Hier wird festgeschrieben in welchem Ausmaß Ladepunkte bzw. Leitungsinfrastruktur errichtet werden muss.

In dem Zusammenhang fordert der Österreichische Behindertenrat, dass gesetzlich vorgesehen wird, dass diese Ladeinfrastruktur auch NutzerInnen von barrierefreien Stellplätzen zur Verfügung steht und die Ladepunkte barrierefrei nutzbar sind.

Nur so kann eine chancengleiche Nutzung der Elektromobilität für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner